

GEMEINDE SILS IM DOMLESCHG



GESETZ

**für das Befahren
von Waldstrassen und – Wegen
mit Motorfahrzeugen**

Gesetz

für das Befahren von Waldstrassen und -Wegen mit Motorfahrzeugen

Gestützt auf Art. 15 eidg. WaG, Art. 20 kant. WaG und Art. 16 kant. WaV, von der Gemeindeversammlung beschlossen am 5. November 1996.

Art. 1 Fahrverbot mit Ausnahmegewilligung

Die folgenden Waldstrassen und -Wege dienen nebst der Forst- und Landwirtschaft auch noch weiteren Zwecken. Es gilt ein Fahrverbot für Motorfahrzeuge mit Ausnahmen gemäss Art. 3 und 4 dieses Reglementes:

- Viaplanastrasse
- alter Steinbruchweg
- Carschennaweg bis Markierung in Caltgeras
- Versascaweg bis zum 2. Cugnielertobel

Art. 2 Fahrverbot für Motorfahrzeuge

Alle übrigen Waldstrassen und -Wege dienen ausschliesslich der Forstwirtschaft. Sie dürfen nur zu den gemäss eidg. und kant. Waldgesetz vorgesehenen Zwecken mit Motorfahrzeugen befahren werden.

Art. 3 Ausnahmen ohne Bewilligung

Keiner Bewilligung bedürfen:

- a) Alle Dienstfahrten von Polizei, Forstdienst, Wildhut, Sanität, Feuerwehr, Öl- und Chemiewehr, Fahrten zum Zweck der Erfüllung amtlicher oder gesetzlicher Tätigkeiten (z.B. Kaminfeger, Feuerschau, Gericht für Augenscheine usw.) sowie Fahrten im Dienste der Gemeinde, des Bundes, der Kraftwerkbetriebe- und der Telecom/PTT(zum Betrieb des Umsetzers);
- b) Fahrten in direktem Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Bodenbewirtschaftung und Tierhaltung
- c) Fahrten von Ärzten und Tierärzten in beruflicher Tätigkeit;
- d) Fahrten anlässlich von Unglücks-, Brand- und Katastrophenfällen die von einer zuständigen Stelle angeordnet werden;

- e) Fahrten für den Abtransport von Nutz- und Brennholz;
- f) Fahrten für den Transport von erlegtem Schalenwild;
- g) Fahrten zum Besuch von Berggottestdiensten, welche von den ortsansässigen Kirchgemeinden (evangelische und katholische) organisiert sind.

Art. 4 Ausnahmen mit Bewilligungspflicht

Die Gemeinde erteilt auf Gesuch hin Fahrbewilligungen für:

- a) Fahrzeuge von Grundeigentümern, Pächtern und Mietern für die Zufahrt zu ihren Liegenschaften;
- b) Fahrzeuge von Lieferanten, Berufsleuten, Hüttenwirten, Konzessionären usw. zur Ausübung Ihrer Tätigkeit;
- c) Zubringer für bestimmte Zwecke wie Hirtenbesuche, Hüttenbesuche, Mithilfe beim Heuen usw.;
- d) Fahrzeuge gehbehinderter Personen;
- e) Fahrzeuge, die aus wissenschaftlichen, historischen, kulturellen und touristischen Gründen eingesetzt werden (Ferien- und Tagesaufenthalter).

Art.5 Gebühren

Es werden folgenden Gebühren erhoben:

- a) Jahresbewilligung Fr. 50.--
- b) Tagesbewilligung Fr. 10.--
- c) Zweiradfahrzeuge entrichten die Hälfte.

Die Tagesbewilligung ist ab Ausstellungsdatum maximal drei Tage gültig.

Die Bewilligung wird auf der Gemeindekanzlei ausgestellt. Der Gemeindevorstand kann zusätzliche Ausgabestellen bezeichnen.

Die Bewilligung ist nicht übertragbar. Sie ist im Fahrzeug gut sichtbar anzubringen.

Für Fahrzeuge über 3.5 t kann der Gemeindevorstand nach Massgabe der Tragfähigkeit der Strasse und der Häufigkeit der Fahrten einen Betrag an den zusätzlichen entstehenden Strassenunterhalt erheben.

Art. 6 Besondere Vorschriften

Der Gemeindevorstand kann bei ungünstigen Strassenverhältnissen alle Fahrten verbieten oder für bestimmte Zeiten und/oder Fahrzeugkategorien Beschränkungen erlassen.

Abschrankungen sind nach jeder Durchfahrt wieder zu schliessen.

Das an die Strassen angrenzende Gelände darf nicht befahren werden. Parkieren und Kreuzen darf nur an dafür vorgesehenen und geeigneten Stellen erfolgen.

Winterdienst:

Die Gemeinde leistet auf den in Art. 1 bezeichneten Strassen keinen Winterdienst:

Art. 7 Strafbestimmungen

Übertretungen dieses Gesetzes werden durch den Gemeindevorstand mit Busse bis zu Fr. 200.--, im Wiederholungsfalle bis Fr. 1'000.-- bestraft.

Der Missbrauch der Bewilligung kann dauernden oder zeitweiligen Entzug derselben zur Folge haben.

Art. 8 Vollzug

Der Vollzug dieses Gesetzes liegt beim Gemeindevorstand. Er kann diese Kompetenz an Gemeindefunktionäre delegieren.

Art. 9 Publikation und Signalisation

Die mit diesem Gesetz erlassenen Ausnahmen und Verkehrsbeschränkungen sind zu veröffentlichen. Die Signalisation hat im Benehmen mit der kantonalen Verkehrspolizei zu erfolgen.

Art. 10 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt nach der Genehmigung der Vorschriftssignale durch das Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement und der Anbringung der entsprechenden Signalisation an Ort und Stelle in Kraft (Art. 13 Abs. 2 GAV zum SVG).

Für die Gemeinde:

Der Präsident:

LIPPUNER JOHANN

Der Kanzlist:

MÜLLER HANS